



Entgeltordnung für die Benutzung des Kurparks Bad Überkingen

vom 16. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Erhebungsgrundsatz
- § 2 Entstehung und Fälligkeit
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Berechnung der Zeitdauer der Nutzung
- § 5 Mehrwertsteuer
- § 6 Ausfall angemeldeter Veranstaltungen
- § 7 Entgeltsätze



Entgeltordnung für die Benutzung des Kurparks Bad Überkingen vom 16. Januar 2025

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung des Kurparks Bad Überkingen wird ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben. Eine Vermietung findet ausschließlich an Vereine und Gewerbetreibende statt, die Ihren Sitz in der der Gemeinde Bad Überkingen nachweisen können.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit

Das Benutzungsentgelt wird innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 3 Gebührenschuldner

Schuldner des Entgelts ist der Benutzer bzw. der Veranstalter. Mehrere Benutzer bzw. Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung der Zeitdauer der Nutzung

Das Benutzungsentgelt wird bei Veranstaltung ab 4 Stunden von Beginn der Veranstaltung bis zu ihrem Ende berechnet, bei Veranstaltungen über 4 Stunden pro Veranstaltungstag berechnet. Für mehrtägige Veranstaltungen werden die Sätze für einzelne Veranstaltungstage zuzüglich Auf- und Abbau addiert. Ein Veranstaltungstag sind 24 Stunden. Danach beginnt der nächste Veranstaltungstag.

§ 5 Mehrwertsteuer

- (1) Die Miete ist gem. § 4 Nr. 12 UStG von der Umsatzsteuer befreit. Sofern gesetzlich die Umsatzsteuerbefreiung entfällt, kommt zum Benutzungsentgelt die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzu.
- (2) Die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und die Anmietung von Betriebsvorrichtungen sind umsatzsteuerpflichtig, sodass das Entgelt hierfür zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer erhoben wird.

§ 6 Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

- (1) Wird vom Veranstalter oder Benutzer eine ihm bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, abgesagt, so hat er das sich nach § 7 ergebende Grundentgelt zu einem Drittel zu entrichten.
- (2) Von der Erhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Absage mindestens 2 Wochen vor den Veranstaltungsterminen erfolgt ist oder die Halle am gleichen Tag für eine andere Veranstaltung vergeben werden konnte.



§ 7 Entgeltsätze

- (1) Die gemieteten Flächen sind nach Beendigung der Veranstaltung in gereinigtem Zustand zu übergeben. Wird bei der Abnahme der Fläche ein Reinigungsrückstand bzw. die Notwendigkeit festgestellt Grünflächen wiederherzustellen, werden für dessen Beseitigung durch Bedienstete der Gemeinde Bad Überkingen und des Thermalbads 50,00 €/ je angefangene Arbeitsstunde zzgl. Kosten für Pflanzen oder Geräten in Rechnung gestellt.
- (2) Für die Benutzung des Kurparks gelten die folgende Entgeltsätze je Veranstaltung bzw.:

Art der Kosten inkl. Strom	Entgelt in €
Gastronomische und sonstige Veranstaltungen von gewerblichen Veranstaltern aus Bad Überkingen bis 4 Stunden	150,00 €
Veranstaltungen von Vereinen aus Bad Überkingen bis 4 Stunden	25,00 €
Veranstaltungen von Vereinen aus Bad Überkingen von 4 bis 24 Stunden	50,00 €
Gewerblichen Veranstaltungen mit hauptsächlich gastronomischem Charakter von 4 bis 24 Stunden von Veranstaltern aus Bad Überkingen	370,00 €/Tag
Gewerbliche Veranstaltungen mit sonstigem Charakter von 4 bis 24 Stunden von Veranstalter aus Bad Überkingen	200,00 €/Tag
Leistungen durch Gemeindebedienstete je angefangene Stunde	50,00 €/Std. pro Mitarbeiter
Auf- und Abbau nicht am Veranstaltungstag: Pauschalpreis/pro Tag (nicht gebührenpflichtig ist die Zeit am Vortag 16:00 Uhr und die Zeit am Folgetag bis 12:00 Uhr)	50,00 €
Das Abbrennen von Feuerwerken	40,00 €
Sollten neben den Personalkosten für Gemeindebedienstete noch Kosten für Arbeitsmaschinen, Gerätschaften oder Fahrzeuge anfallen, werden diese mit den dafür festgelegten Sätzen in Rechnung gestellt.	